

weis muß vor der Übertragung der leitenden Tätigkeit erbracht werden. Setzt der Leiter eines Betriebes einen Werk tätigen für die Leitung eines Bereiches mit Gefahren für die Gesundheit der Werk tätigen ein, ohne daß dieser den Befähigungsnachweis abgelegt hat, so ist der Leiter für die sich möglicherweise daraus ergebenden nachteiligen Folgen für die Sicherheit der in diesem Bereich arbeitenden Werk tätigen verantwortlich. Möglicherweise kann auch seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine dadurch herbeigeführte konkrete Gefahr (§ 31 ASchVO) oder für die Verursachung einer Körperverletzung oder Tötung begründet sein.

Der mit der Leitung eines Bereiches beauftragte Werk tätige wird durch das Fehlen des Befähigungsnachweises zwar nicht seiner ihm objektiv obliegenden Pflicht zur Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entzogen, jedoch ist dieser Umstand bei der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Das Fehlen des Befähigungsnachweises kann ebenso wie andere subjektive Umstände (z. B. fehlende Einweisung in das Arbeitsgebiet, mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse) ein Hinweis darauf sein, daß auf der subjektiven Seite der Tatbestand nicht erfüllt ist.

3. Die Verletzung der Pflicht zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen durch Arbeitsschutzinstruktionen

Die Gerichte sind zum Teil davon ausgegangen, daß nicht nur dem Betriebsleiter, sondern auch anderen leitenden Mitarbeitern die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Arbeitsschutzinstruktionen obliegt. Sie verkennen dabei, daß § 16 ASchVO nur den Betriebsleiter verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren. Der Betriebsleiter kann zwar mit der Ausarbeitung andere Mitarbeiter, z. B. den Sicherheitsinspektor oder den für den betreffenden Bereich verantwortlichen leitenden Mitarbeiter, beauftragen; jedoch sind diese nicht befugt, selbst Arbeitsschutzinstruktionen in Kraft zu setzen.

§ 1 der ASAOI legt darüber hinaus fest, daß die Arbeitsschutzinstruktionen jederzeit durch Anordnung der Arbeitsschutzinspektoren ergänzt werden können, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

Diese gesetzlichen Bestimmungen tragen der Erkenntnis Rechnung, daß die Arbeitsschutzanordnungen lediglich Mindestanforderungen enthalten.

Nach § 12 der 3. DVO zum LPG-Gesetz sind die für den jeweiligen Arbeitsbereich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz entsprechend den genossenschaftlichen Besonderheiten durch Instruktionen, die in die Arbeitsanordnungen der Genossenschaft aufzunehmen sind, zu konkretisieren. Diese Pflicht obliegt dem Vorsitzenden der Genossenschaft. Das folgt aus seiner Verantwortung für die Organisation des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 4 Abs. 1 der 3. DVO) und den ihm daraus im einzelnen erwachsenden Aufgaben (§§ 5 bis 9 der 3. DVO). Hieraus und aus seinen Pflichten als Leiter des Vorstandes ergibt sich für ihn die weitere Verpflichtung, mit dem Vorstand die Aufnahme der Instruktionen in die Arbeitsordnung der Genossenschaft zu beraten und zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung vorzubereiten (Ziff. 61 Abs. 3 Buchst. a, Abs. 4 MSt Typ III). Über die Aufnahme der Instruktionen in die Arbeitsordnung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung (Ziff. 57 Abs. 2 Buchst. a MSt Typ III).

Für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist § 3 Buchst. a der AO vom 24. November 1964 (GBl. II S. 1036) nach den gleichen Grundsätzen anzuwenden.

(F.s folgen Ausführungen zur Feststellung der Kausalität und der Schuld sowie zur Abgrenzung zwischen Ordnungs- und Straftaten gemäß § 32 ASchVO, § 28 der 3. DVO zum LPG-Gesetz und Straftaten gemäß § 31 ASchVO, § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, deren Grundsätze in Abschn. 1 Ziff. 3 bis 5 der Richtlinie Nr. 20 enthalten sind.)

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Von den Gerichten wird nicht immer beachtet, ob das Ermittlungsergebnis den hinreichenden Verdacht ergibt, daß die im Tenor der Anklage bezeichnete Handlung des Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes enthält (vgl. hierzu Richtlinie Nr. 17 über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 - NJ 1963 S. 89; GBl. II S. 43 ff.).

Untersuchungen haben ergeben, daß insbesondere der hinreichende Verdacht hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Angeklagten für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vielfach nicht ausreichend geprüft wird, obwohl das Ermittlungsergebnis hierzu die Grundlage bot. Eine derartige unzureichende Prüfung im Eröffnungsverfahren führte zu einer relativ hohen Anzahl von Freisprüchen in erster und zweiter Instanz.

In mehreren Fällen wurde festgestellt, daß die Gerichte entgegen der Richtlinie Nr. 17 das Hauptverfahren über den von der Anklage gesteckten Rahmen hinaus eröffnet haben. So wurden trotz Anklageerhebung nur wegen Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Werk tätigen gemäß § 31 ASchVO auch die darüber hinausgehenden Folgen — fahrlässige Körperverletzung bzw. fahrlässige Tötung — in das Verfahren einbezogen.

Auch der weitere Hinweis der Richtlinie Nr. 17, bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts zu beachten, daß der Eröffnungsbeschluß keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist, wurde teilweise außer acht gelassen. Unbeschadet der hohen Anforderungen, die an die Qualität der Ermittlungen und an die gerichtliche Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen, zu stellen sind, ist die Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht besteht, inhaltlich nicht identisch mit der nur auf Grund einer gerichtlichen Hauptverhandlung und unmittelbaren Beweisaufnahme möglichen Prüfung, ob der Beschuldigte tatsächlich die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung schuldhaft begangen hat. Aus der Unterschiedlichkeit der Grundlagen und des Inhalts der im Stadium des Eröffnungsverfahrens und der im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen folgt, daß das Gericht bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts die hierauf bezogenen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nur unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Eine darüber hinausgehende Prüfung und Würdigung der Ermittlungsergebnisse in der Richtung, ob dem Beschuldigten das mit der Anklage zur Last gelegte strafbare Verhalten bewiesen ist, stellt sich als eine unzulässige Vorwegnahme eines nur durch eine unmittelbare Beweisaufnahme festzustellenden möglichen Ergebnisses einer gerichtlichen Verhandlung dar.

Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung

Von den Kreis- und Bezirksgerichten werden bei Verfahren wegen Verletzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Industrie und Bauwesen zu Recht